

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Preisblatt LG)

Gültig ab 01. Januar 2018

Jahresleistungspreissystem

Preise	Benutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Entnahme	netto	netto
Mittelspannung	13,14	4,46
Umspannung in Niederspannung	12,91	4,78
Niederspannung	13,56	4,88

Preise	Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Entnahme	netto	netto
Mittelspannung	115,39	0,37
Umspannung in Niederspannung	121,49	0,43
Niederspannung	85,62	2,00

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Gemeindegewerke Ebersdorf alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Gemeindegewerke Ebersdorf verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Preise	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
	netto	netto
Mittelspannung	19,23	0,37
Umspannung in Niederspannung	20,25	0,43
Niederspannung	14,27	2,00

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe und Messstellenbetrieb.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt LP)

Gültig ab 01. Januar 2018

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	42,00	5,66
Bruttopreis	49,98	6,74

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe und Messstellenbetrieb.

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt MSB)

Gültig ab 01. Januar 2018

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Gemeindegewerke Ebersdorf gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten Erfassung von Energie (Ablesung). Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch einen Dritten erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, wird der Preis für Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

1.) Entnahme oder Einspeisung mit ¼-h-Lastgangmessung:

Preise		Messstellenbetrieb	
Spannungsebene der Messung		je Messstelle	
		€/a	
		netto	brutto
Mittelspannung		760,80	905,35
Niederspannung		558,00	664,02

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt MSB)

Gültig ab 01. Januar 2018

2.) Entnahme oder Einspeisung für Standardlastprofilverfahren:

Preise	Messstellenbetrieb	
	je Messstelle	
	€/Jahr netto brutto	
Ein- oder Zweirichtungszähler *)	13,20	15,71
Tarif- und Lastschaltung **)	19,20	22,85
Prepaymentzähler ***)	13,20	15,71
Wandlersatz Niederspannung	12,00	14,28

*) Wechselstrom- oder Drehstromgerät

***) nur für Grundversorger nach § 8 Abs. 1 der MsbG

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Gemeindefwerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt MSB)

Gültig ab 01. Januar 2018

3.) Zusammenstellung möglicher Kombinationen

Preise	Messstellenbetrieb	
	je Messstelle €/Jahr netto brutto	
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Tarif- und Lastschaltung	32,40	38,56
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Wandlersatz Niederspannung	25,20	29,99
Ein- oder Zweirichtungszähler mit Tarif- und Lastschaltung und Wandlersatz Niederspannung	44,40	52,84

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt UV)

Gültig ab 01. Januar 2018

Netznutzung mittels Standardlastprofile (SLP):

Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet.

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:

Preise	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	2,52
Bruttopreis	3,00

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (Allgemeinverbrauch und Elektro-Speicherheizung) wird der gesamte NT-Verbrauch mit 2,52 ct/kWh abgerechnet. Die Abrechnung des HT-Verbrauchs (=Allgemeinverbrauch) bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung erfolgt gemäß Preisblatt LP – Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe und Messstellenbetrieb.

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen (Preisblatt RN)

Gültig ab 01. Januar 2018

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Bei einer Inanspruchnahme größer 600 Stunden je Abrechnungsjahr zahlt der Kunde bzw. Netzbetreiber das Entgelt für die Netznutzung gemäß seiner Jahresleistung.

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Preise	Arbeitspreis in ct/kWh		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a
Entnahme	netto	netto	netto
Mittelspannung	36,92	44,30	51,68
Umspannung in Niederspannung	39,85	47,82	55,79
Niederspannung	65,20	78,24	91,28

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen (Preisblatt SB)

Gültig ab 01. Januar 2018

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Preise	
	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	4,11

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe und Messstellenbetrieb.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Gesetzliche Umlagen (Preisblatt Umlagen)

Gültig ab 01. Januar 2018

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Änderungen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Gemeindegewerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Preisblatt ZUW)

Gültig ab 01. Januar 2018

Gemeindefwerke Ebersdorf
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf
www.ebersdorf.de
gwe@ebersdorf.net

Zahlungsverzug	in Euro	
	netto	brutto
Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00	

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung	in Euro	
	netto	brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
<u>Für die Unterbrechung</u>	0,00	0,00
<u>Für die Wiederherstellung</u>	64,71	77,00
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.		

Ebersdorf b. Coburg
Handelsregister Coburg
HRA 3815
USt. Nr. 212/114/20151

Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

(Vorläufiges) Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018)

für Einspeiser am Netz der Gemeindegewerke Ebersdorf

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 20.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers SÜC Coburg wurden die Netzentgelte der Gemeindegewerke Ebersdorf für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Gemeindegewerke Ebersdorf) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007, bestimmt.

(Vorläufige) Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2018 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind

Anwendung für Abrechnungsmodell	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "SVNE"	Vermeidungsfaktor "rvNE"	Anteilsfaktor "avNE"	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelastleistung der Einspeisenetzebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	Verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	ingespeiste Jahresarbeit	tatsächliche Vermeidungsleistung
Einspeisenetzebene	[€/kW/a]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	65,76	0,68	1,0	1,0				
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	124,85	0,17	1,0	1,0				
Niederspannung	138,23	0,34	1,0	1,0				

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

(Vorläufige) Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2018 für volatile Anlagen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen worden sind

Anwendung für Abrechnungsmodell	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "SVNE"	Vermeidungsfaktor "rvNE"	Anteilsfaktor "avNE"	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastprofilmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastprofilmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelastleistung der Einspeisenetzebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	Verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	ingespeiste Jahresarbeit	tatsächliche Vermeidungsleistung
Einspeisenetzebene	[€/kW/a]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	43,84	0,45	1,0	1,0				
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	83,23	0,11	1,0	1,0				
Niederspannung	92,15	0,23	1,0	1,0				

Definitionen:

Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Der Skalierungsfaktor " s_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.

Der Vermeidungsfaktor " r_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.

Der Anteilfaktor " a_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.

Der Mischarbeitspreis " $AP_{Rück}$ " dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu §18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt, als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächlich eingespeiste Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren, der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die **abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen** an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt **nach Abschluss des Kalenderjahres** auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht u.a. für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und den Gemeindewerken Ebersdorf schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Gemeindewerke Ebersdorf neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).